Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 22. Februar 1999 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte) in der Fassung vom 09. März 1993 (BAnz. Nr. 110a vom 18. Juni 1993), zuletzt geändert am 08. Januar 1999 (BAnz. Nr. 61 vom 30. März 1999) wie folgt zu ändern:

1. Im 3. Abschnitt "Feststellung des allgemeinen Versorgungsgrads als Ausgangsrelation für die Prüfung von Überversorgung und Unterversorgung" werden die Nummern 7 und 8 wie folgt geändert:

In der **Nummer 7, Satz 1** wird in der Aufzählung nach der Arztgruppe "Ärzte für Allgemeinmedizin/Praktische Ärzte" die Arztgruppe "**Anästhesisten"** eingefügt.

In der Nummer 8 wird unter a) nach Satz 1 folgender Satz angefügt: "Bei der Arztgruppe der Anästhesisten wird die Zahl der Anästhesisten zum Stand vom 31.12.1997 unter Einbezug aller Bundesländer zugrunde gelegt."

- 2. Die Tabelle "Einwohner/Arztrelation (allg. Verhältniszahlen)" zu Nummer 12 der Richtlinien wird um die Arztgruppe "Anästhesisten" ergänzt und erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- 3. Die Anlage 2.2 "Planungsblatt für die fachärztliche Versorgung" wird um die Arztgruppe "Anästhesisten" ergänzt und erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- 4. Die Anlagen 4.1 bis 4.3 "Planungsblätter zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades, Typ 1-3" werden um die Arztgruppe "Anästhesisten" ergänzt und erhalten die aus den Anlagen ersichtlichen Fassungen.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 22. Februar 1999

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen Der Vorsitzende

Jung